

30.04.2019

Schulwanderungen und Schulfahrten/Schulveranstaltungen

Transport der Kinder in privaten Kraftfahrzeugen
(Wanderrichtlinien, RdErl. des MSW vom 19.03.1997)

Sehr geehrte Eltern der Klasse 2b!

Es stellt sich häufig die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Fahrten in privaten Fahrzeugen anlässlich schulischer Veranstaltungen.

Nach den Wanderrichtlinien (Punkt 6.2) ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

Ich werde also in solchen begründeten Ausnahmefällen Fahrten genehmigen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Ort der Veranstaltung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur äußerst umständlich bzw. nicht zu erreichen ist oder die Anmietung eines Busses für die gemeinsame Fahrt aus Kostengründen zur Streichung der Veranstaltung führen würde.

Ich bitte, in Zweifelsfällen die jeweilig geplante Veranstaltung frühzeitig mit mir abzusprechen und für die Genehmigung Ort, Zeit, Leitung und einen kurzen Programmablauf der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wie in diesem Fall bereits geschehen.

Sofern private Kraftfahrzeuge benutzt werden, ist besonders § 21 Abs. 1a, Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (Personenbeförderung) zu beachten:

„Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind.“

Amtlich genehmigt heißt:

„Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen entsprechend der ECE-Regelung 44 gebaut, geprüft und genehmigt sowie mit dem ECE-Prüfzeichen gekennzeichnet sein. Geeignet sind Rückhalteeinrichtungen für Kinder, wenn sie

- für das Fahrzeug zugelassen sind,
- auf dem benutzbaren Sitzplatz verwendet werden können und
- Gewicht und Größe des Kindes entsprechen.“

(aus: „Kinder sichern im Auto“ GDV Die Deutschen Versicherer“)

Darüber hinaus ist das Einverständnis der Eltern für den Transport in privaten PKWs einzuholen (siehe beiliegende Einverständniserklärung).

Mit freundlichen Grüßen


.....
Martin Bauer / Schulleiter

03.05.2019
.....
DATUM